

# Verwaltungsanweisung zu § 23 Absatz 3 SGB II

## Einmalige Bedarfe

### 1. Allgemeine Ausführungen

Nach § 20 Abs. 1 wird der gesamte Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts mit Ausnahme der Leistungen für Mehrbedarfe und für Unterkunft und Heizung mit der Regelleistung abgedeckt. Ausnahmen davon sind u. a. im § 23 Abs. 3 konkretisiert. Bei den nachstehend näher aufgeführten Bedarfen handelt es sich um eine abschließende Aufzählung.

### 2. Bedarfe im Einzelnen

#### 2.1 Erstausrüstung von Wohnraum

Leistungen für die Erstausrüstung einer Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten werden nur bei erstmaliger Anmietung von Wohnraum oder auch z. B. nach einem Wohnungsbrand oder bei Erstanmietung nach einem längeren Haftaufenthalt, Heimaufenthalt, Aufenthalt in betreuten Wohnformen oder in Notunterkünften ohne eigenen Hausstand sowie nach Obdachlosigkeit gewährt. Für Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und eigenen Wohnraum angemietet haben, werden Leistungen für die Erstausrüstung von Wohnraum nur erbracht, wenn der kommunale Träger die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung zugesichert hat oder vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden konnte. (s. Pkt. 3.3.5 der Verwaltungsanweisung zu § 22 SGB II).

Wird ein bisher gemeinsam geführter Haushalt aufgelöst mit der Folge, dass zwei getrennte Haushalte geführt werden, gilt dieses i.d.R. nicht als erstmalige Anmietung einer Wohnung im Sinne des Gesetzes. Soweit es nicht möglich ist, eine neu angemietete Wohnung aus dem Bestand des bisherigen gemeinsamen Haushalts auszustatten bzw. wenn durch die kurzfristige Bewilligung einer Erstausrüstung andere Kosten (z.B. für die Unterbringung in einem Frauenhaus) vermieden werden können, soll abweichend davon die notwendige Erstausrüstung bewilligt werden.

Ist eine Erstausrüstung zu gewähren, ist der Grundbedarf des Haushaltes wie Hausrat, Betten, Tische, Lampen, Schränke, Sitzmöbel sowie Elektrogeräte sicher zu stellen. Grundsätzlich soll in diesem Zusammenhang auf den Gebrauchtmärkte verwiesen werden.

Ein Fernseher ist zu den Gegenständen des persönlichen Bedarfs zu rechnen. Im Rahmen der Erstausrüstung ist hierfür **keine** Beihilfe zu gewähren.

Der konkrete Bedarf ist jeweils zu ermitteln, ggf. sind Teilpauschalen zu gewähren. Zur Höhe der im Einzelfall zu gewährenden einzelnen Hilfen wird auf Anlage 1 verwiesen.

## 2.2 Erstausrüstung Bekleidung

Eine Erstausrüstung für Bekleidung kommt neben den im Gesetzestext genannten Ereignissen wie Schwangerschaft und Geburt insbesondere dann in Betracht, wenn der Gesamtverlust der Bekleidung (z. B. nach einem Wohnungsbrand) vorliegt oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände ein neuer Bedarf besteht.

Zur Höhe der im Einzelfall zu gewährenden einzelnen Hilfen (außer bei Schwangerschaftsbekleidung, hierzu s. 2.3) wird auf Anlage 2 verwiesen.

## 2.3 Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt

Anlässlich der Geburt eines Kindes sind Schwangerschaftsbekleidung, Kinderwagen und Bett (einschl. Matratze und Bettwäsche sowie eine Säuglingserstausrüstung zu gewähren. Der Umfang der zu gewährenden Hilfe ergibt sich aus Anlage 3.

Bei Geburt des ersten Kindes sind die Einzel-Pauschalen in voller Höhe zu gewähren.

Liegt die Geburt des nächstälteren Kindes nicht mehr als zwei Jahre zurück, ist davon auszugehen, dass Schwangerschaftsbekleidung, Kinderwagen usw. sowie die Erstausrüstung noch vorhanden ist, für Ergänzungsbedarf sind lediglich 30 % der Pauschale für die Säuglingserstausrüstung zu bewilligen.

Liegt die Geburt des nächstälteren Kindes nicht mehr als drei Jahre zurück, ist für Ergänzungsbedarf 50 % der Pauschale für die Säuglingserstausrüstung zu bewilligen.

Im Bewilligungsbescheid ist darauf hinzuweisen, dass die Pauschalen bei nachfolgenden Kindern nur noch anteilig gewährt werden.

## 2.4 Klassenfahrten

### 2.4.1 Allgemeine Richtlinien

Im Zusammenhang mit dem besonderen Bedarf von Schülern sind nur Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen vom Regelsatz ausgenommen. Der Bedarf für alle sonstigen schulischen Veranstaltungen ist von den Regelleistungen abgedeckt.

**Schulfahrten sind Schulveranstaltungen, bei denen Schule für Klassen oder Gruppen mehrere Tage an einem anderen Lernort durchgeführt wird. Hierzu gehören auch Auslandsaufenthalte mit Unterbringung in Familien sowie Fahrten mit sportlichen Inhalten. Klassenausflüge oder Tagesfahrten sind keine Schulfahrten in diesem Sinne. Anfallende Kosten hierfür sind aus den Regelleistungen zu bestreiten.**

Für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 sollen für Klassenfahrten die Angebote der Bremer Schullandheime und die Einrichtungen der Bremischen Evangelischen Kirche genutzt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung. Für die weiteren Jahrgänge können für Schulfahrten auch andere Ziele innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gewählt werden. Für die Jahrgänge 10 bis 12 (13) sind Schulfahrten in das europäische Ausland zulässig, wenn sich diese aus einem besonderen unterrichtlichen Zusammenhang ergeben. Schulfahrten ins außereuropäische Ausland sind nur im Zusammenhang mit einem Schüleraustausch zulässig und sollen im Zusammenhang mit dem schuleigenen Profilangebot stehen.

Für Schulfahrten ist die Genehmigung der Schulleitung erforderlich. Bei Überschreitung der Kostenhöchstgrenzen (s. Pkt. 2.4.2) sowie für Schüleraustauschfahrten ist die Genehmigung der Schulaufsicht erforderlich.

Für die gymnasiale Oberstufe und berufliche Vollzeitschulmaßnahmen sind die Kosten zu übernehmen, sofern die Schulleitung bescheinigt, dass diese Schulfahrten ausschließlich ausbildungsbezogenen bzw. beruflichen Zielen dienen.

#### **2.4.2 Umfang der Bewilligung**

Für Schüler und Schülerinnen aller Schularten ist die Teilnahme an nur einer Schulfahrt pro Schuljahr verpflichtend.

**Die Kosten pro Fahrt dürfen € 220 nicht übersteigen. Wird bei größeren Fahrtvorhaben der Jahrgangsstufe 7 bis 12 (13) nicht in jedem Schuljahr eine Fahrt durchgeführt, kann sich dieser Ansatz pro Jahr um € 90, maximal um € 180 erhöhen. Wurde während der letzten zwei oder mehr Schuljahre keine Fahrt durchgeführt, kann sich der anzuerkennende Grundbetrag somit auf maximal € 400 erhöhen. Liegt die Genehmigung der Schulaufsicht zur Überschreitung der Höchstgrenzen vor, so dürfen die Kosten für diese Fahrten den zweifachen Grundbetrag zuzüglich der genannten Ausnahmen, also € 620, nicht überschreiten.**

**Fahrten können über den höchstmöglichen Kosten liegen, wenn der darüber hinausgehende Differenzbetrag z.B. durch Eigenleistung der Schule, Sponsoringmitteln o. ä. abgedeckt werden kann. Dabei ist auszuschließen, dass die Erziehungsberechtigten durch verdeckte Umlagen in die Finanzierung einbezogen werden.**

Für die Beurteilung der Kosten ist auch bei einem Wechsel der Klasse/Schule für den/die betreffende/n Schüler/in auf die Voraussetzung der Klasse abzustellen.

Im Rahmen dieser Grenzen werden folgende Kosten übernommen:

- Fahrtkosten von der Schule zum Ziel der Schulfahrt und zurück
- Unterkunft und Verpflegung
- Reiserücktrittskostenversicherung
- Touristensteuer
- Verwaltungsgebühren beim Schullandaufenthalt (Anteil)
- Endreinigungspauschale beim Schullandheimaufenthalt (Anteil)
- Nebenkosten (Busfahrten am Ort, Eintrittsgelder, Taschengeld)

Die Höhe der jeweils anfallenden Kosten wird von der Schule auf dem dafür vorgesehenen Formblatt differenziert aufgeführt. Von dem/der Leistungsempfänger/in bzw. seinem/ihrem ges. Vertreter ist nach der Rückkehr die vom Lehrer erstellte Abrechnung der zuständigen Geschäftsstelle vorzulegen. Nicht benötigte Leistungen für die Klassenfahrt sind der BAGIS zurückzuerstatten.

### **3. Pauschalierung**

Die Leistungen für Erstausstattungen für Wohnraum und Bekleidung können nach Satz 4 pauschaliert werden. Dementsprechend sind die in den Anlagen 1 – 3 aufgeführten Pauschbeträge festgelegt worden. Darüber hinausgehende Leistungen sind grundsätzlich nicht zu gewähren, insoweit ist auf § 23 Abs. 1 zu verweisen.

Für Klassenfahrten sind grundsätzlich keine Pauschalen vorgesehen.

**Pauschalen für die Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte in €**

	Hausrat/ Bettw.	Wozi	Schlafzi	Kdzi	Küche	Sonstiges	<b>Gesamt</b>
Einzelperson	141,00	80,00	282,90	0,00	366,00	134,00	<b>1.003,90</b>
Ehepaar	276,00	130,00	398,00	0,00	376,00	164,00	<b>1.344,00</b>
2 Personen	276,00	130,00	435,80	0,00	376,00	199,00	<b>1.416,80</b>
3 Personen	376,00	180,00	588,70	0,00	386,00	264,00	<b>1.794,70</b>
4 Personen	476,00	250,00	871,60	0,00	481,00	329,00	<b>2.407,60</b>
5 Personen	576,00	275,00	1.024,50	0,00	491,00	394,00	<b>2.760,50</b>
2 Pers + 1 Kd	341,00	180,00	398,00	146,50	386,00	229,00	<b>1.680,50</b>
2 Pers +2 Kd	406,00	250,00	528,00	268,00	481,00	294,00	<b>2.227,00</b>
2 Pers + 3 Kd	489,00	275,00	528,00	389,50	491,00	359,00	<b>2.531,50</b>
1 Pers + 1 Kd	241,00	130,00	282,90	146,50	376,00	199,00	<b>1.375,40</b>
1 Pers + 2 Kd	264,00	180,00	282,90	268,00	386,00	264,00	<b>1.644,90</b>
1 Pers + 3 Kd	329,00	250,00	282,90	389,50	481,00	329,00	<b>2.061,40</b>
Je weiteres Kd	83,00	50,00	0,00	121,50	10,00	65,00	<b>329,50</b>

\*In der Küchenausstattung sind für Haushaltsgeräte folgende Beträge enthalten:

Herd	76 €
Kühlschrank	69 €
Waschmaschine	161 €

Werden diese Geräte von anderer Seite zur Verfügung gestellt bzw. sind in der Wohnung vorhanden, sind die entsprechenden Beträge aus den Pauschalen herauszurechnen.

Als Kind in diesem Sinne gelten Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres

**Pauschale für Erstausrüstung für Bekleidung**

Die Pauschale beträgt 277 €.

Berechnung:

(Preise lt. Sachleistungskatalog, Mischsätze Sommer/Winter gerundet)

3 x Unterwäsche	21 €
2 x Nachtwäsche	26 €
3 x Hemd/Bluse/Pullover	50 €
2 x Hose/Rock	60 €
2 x Schuhe	60 €
Mantel/Jacke	60 €

**Pauschale für Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt**

Die Pauschale setzt sich zusammen aus Schwangerschaftsbekleidung, Säuglingserstausrüstung sowie Beträgen für Kinderwagen, Kinderbett mit Matratze und Bettwäsche. Sie beträgt 556 €.

Berechnung:

(Preise lt. Sachleistungskatalog, gerundet)

Schwangerschaftsbekleidung	100 €
Säuglingserstausrüstung	256 €
Kinderwagen, Kinderbett mit Matratze und Bettwäsche	200 €